

Verhaltensregeln während der Pandemie in den Kursen der Volkshochschule Spandau



Sehr geehrte Teilnehmende,

nach der aktuellen Änderung der Infektionsschutzmaßnahmen Verordnung vom 1.2.2022, gültig ab 5.2.2022, **(Neuregelungen sind gelb markiert)** ist Kursbetrieb vor Ort weiterhin nur nach der "2G" Regelung möglich:

Um an einem VHS-Kurs teilnehmen zu können, müssen Sie der Kursleitung in der Regel einen Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesungsbescheinigung (aktuell: nicht älter als 3 Monate) vorlegen.

Ausnahme 1: Für die Teilnahme an Angeboten im Bereich Deutsch als Fremdsprache sowie Grundbildung (Kurse, Beratung) ist es zusätzlich möglich, mit einem tagesaktuellen Nachweis eines negativen Testergebnisses (PoC max 24 h, PCR max. 48h) teilzunehmen.

Ausnahme 2 / Sonderregelung für Gesundheits- und Bewegungskurse an der VHS:

Analog zur Regelung für die Spandauer Sportstätten gilt hier 2G+, das heißt: zu Ihrer Impf- bzw. Genesungsbescheinigung müssen Sie zu jedem Kurstermin einen tagesaktuellen negativen Testnachweis (PoC max 24 h, PCR max. 48h) vorlegen.

Die Testpflicht bei 2 G+ entfällt, wenn Sie „geboostert“ sind: Nach der neuesten Fassung der InfSchMVO sind nach §9a Personen ausgenommen, „die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben“ **oder a) die zweite Impfung nicht älter als drei Monate oder b) die Genesung nicht älter als drei Monate ist.**

Minderjährige fallen nicht unter die 2 G-Regelung, müssen aber negativ getestet sein: § 9, (2) 1 a) "Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; (...) müssen negativ getestet sein, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend": Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis der Schülereigenschaft und der damit einhergehenden regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs gilt insbesondere durch Vorlage eines gültigen Schülerschulbesuchs als erbracht. Für Kinder, die im Rahmen des Besuches einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, gilt eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ getestet zu sein, nicht.

Wenn Sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, müssen Sie ein negatives Testergebnis und eine ärztliche Bescheinigung über Ihre Impfunfähigkeit vorlegen.

Das bedeutet konkret:

- Für geimpfte Personen: Sie sind mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft und die letzte erforderliche Impfung liegt mindestens 14 Tage zurück **(bei einmaliger Impfung: maximal 3 Monate)**
- Für genesene Personen: Sie können ein mehr als **drei** Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen und mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ODER
Können ein mindestens 28 Tage und höchstens **drei** Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

- Für getestete Personen (Deutschkurse, Grundbildung sowie Gesundheitskurse): Sie haben einen Nachweis über ein negatives PCR- oder PoC-Testergebnis von einer anerkannten Teststelle, der max. 24 Stunden alt ist (bzw. 48h, PCR). Eine Testung vor Ort (Schnelltest) ist leider nicht möglich.

Die genauen Regelungen der aktuellen, Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind wie folgt:

§ 8 (1) Die 3G-Bedingung gibt Verantwortlichen auf, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen zugänglich zu machen.

2) Folgenden Personen ist der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Veranstaltungen und ähnlichen Unternehmungen unter der 3G-Bedingung eröffnet:

1. Geimpften Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
2. Geimpften Personen, denen in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union ein Impfbefreiungszertifikat für einen verabreichten COVID-19-Impfstoff ausgestellt wurde, der einem der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten COVID-19-Impfstoffe entspricht,
3. Genesenen Personen, die ein mehr als **drei** Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
4. Genesenen Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens **drei** Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

(4) Der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Veranstaltungen und ähnlichen Unternehmungen unter der 3G-Bedingung ist auch für negativ getestete Personen im Sinne des § 6 eröffnet; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 (2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G-Bedingung zu stellen, gilt bei Wahl dieser Möglichkeit folgendes:

1. Es dürfen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 eingelassen werden, ausgenommen sind
 - a) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese müssen negativ getestet sein, § 6 Absatz 2 gilt entsprechend; und
 - b) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen mittels eines Tests gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen;
2. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht unter § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 fallen; Nummer 2 gilt entsprechend;
3. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach den Nummern 1 bis 3 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 2 überprüfen; der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifizierbar sein, wobei dies nicht für Personen im Sinne des § 8 Absatz 2 Nummer 2 gilt; beim Zutritt müssen die digital verifizierbaren Nachweise digital verifiziert und mit einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden; der Nachweis im Sinne von Nummer 1 und 2 sowie von § 8 Absatz 2 ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von der nach dieser Verordnung bestehenden 2G-Bedingung auf Verlangen vorzuzeigen;

§9 a

Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, das abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 zusätzlich zur Maskenpflicht nach § 2 einheitlich die Pflicht, eine negative Testung nachzuweisen, besteht, **oder die Verantwortlichen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 6 das Erfordernis einer zuzüglichen Testung gewählt haben, dürfen Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 nur eingelassen werden, sofern sie zusätzlich eine negative Testung nachweisen. Dies** gilt nicht für Personen im Sinne von § 7 Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 bis 5. § 8 Absatz 5 findet insofern keine Anwendung, als dass die Testpflicht auch für geimpfte oder genesene Personen gilt.

Bitte bringen Sie die entsprechenden Nachweise zum Kurstermin mit und zeigen Sie sie der Kursleitung bzw. in der Beratung und Anmeldung vor.

Bitte beachten Sie weiterhin folgende Maßnahmen und Regelungen, damit Sie sich und Ihre Mitmenschen schützen:

Wenn Sie sich krank fühlen, bleiben Sie bitte zu Hause!

Die typischen Krankheitssymptome von COVID 19 sind Fieber, Husten, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn

Wenn Sie aus einem Risikogebiet kommen, ist Ihnen die Teilnahme an Kursen in der Volkshochschule so lange untersagt, bis Sie über ein negatives Testergebnis verfügen.

Sollten Sie engen Kontakt mit einer bestätigten Person gehabt haben, bleiben Sie bitte zuhause und kontaktieren Sie ggfs die Coronahotline (täglich 8.00 – 17.00 Uhr: (030) 90 28 28 28).

Es gilt eine Maskenpflicht

In allen VHS-Unterrichtsstätten ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske oder FFP-2-Maske) zu tragen.

Die Maskenpflicht **entfällt**, wenn Sie an Ihrem festen Platz aufhalten und dabei die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist. Ausnahme: bei Kursen, die unter die 3G-Regelung fallen (Geimpft – getestet – genesen) muss die Maske auch am Platz getragen werden, sofern keine maschinelle Lüftung (Luftfilter) vorhanden ist.

Auch während der Sportausübung kann die Maske abgenommen werden.

Beim Betreten der Volkshochschule beachten Sie bitte aktuell:

- am Eingang wird ein Desinfektionsmittelpender zur Verfügung gestellt.
Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände, wenn Sie die Volkshochschule betreten

Zugang zu den Kursräumen

- halten Sie untereinander den Abstand von 1,5 m ein
- verweilen Sie nicht unnötig in den Gängen und gehen Sie zügig zu Ihrem Kursraum
- der Aufzug darf nur einzeln genutzt werden!

Benutzung der Toiletten

- die Toilette darf nur einzeln betreten werden
- waschen Sie nach Ihrem Toilettengang gründlich die Hände (mindestens 20 Sekunden)

Allgemeine Schutzmaßnahmen



Aktuelle Infos rund um Corona sowie die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmen Verordnung finden Sie immer unter www.berlin.de/corona/, für die VHS Spandau auf unserer Webseite www.vhs-spandau.de